

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Ing. Rennhofer, Jahrmann, Hensler, Mag.Motz, Doppler, Kautz, DI Eigner, Gartner, Grandl, Maier und Nowohradsky

zum Antrag der Abgeordneten Ing. Rennhofer, Jahrmann u.a. betreffend raumordnungsrechtliche Regelungen für Windkraftanlagen, LT-194/A-1/10

Der Gesetzentwurf betreffend Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 wird in der vom Bauausschuss beschlossenen Fassung wie folgt geändert:

1. In der Ziffer 2 lautet es im § 19 Abs. 3a anstelle „sind folgende Mindestabstände einzuhalten:“ wie folgt „müssen
  1. eine Mindestleistungsdichte des Windes von mindestens 220 Watt/m<sup>2</sup> in 70m Höhe über dem Grund vorliegen und
  2. folgende Mindestabstände eingehalten werden:“
2. In der Ziffer 2 wird im § 19 Abs. 3a nach der Wortfolge „1200 m zu gewidmeten Wohnbauland“ folgende Wortfolge angefügt „und Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch“.
3. Im Artikel II wird die Wortfolge „der Kundmachung dieses Gesetzes“ ersetzt durch das Datum „dem 25.3.2004“. Weiters wird dem Artikel II folgender Satz angefügt: „Bei Widmungsverfahren, die am 25.3.2004 gemäß § 21 Abs. 1 NÖ ROG 1976 zur Einsichtnahme aufliegen und bei denen der Mindestabstand von 2000 m zum gewidmeten Wohnbauland einer Nachbargemeinde nicht vorliegt, bedarf die Widmung für Windkraftanlagen, bei sonstiger Rechtswidrigkeit, der Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde(n).“